



Liestal, 16.03.2015/LUT

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **49**

Vorstoss Nr. [2015-010](#):

Titel: **Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung.**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Motion ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kommt zum Schluss, dass der Regierungsrat Richtlinien (Verwaltungsverordnungen) erlassen kann. Vernehmlassungen müssen nicht eingeholt werden (vgl. auch § 34 Absatz 2 KV). Derartige Richtlinien oder Weisungen - in der Praxis teilweise auch als Verordnungen bezeichnet - dürfen aber keine Rechte oder Pflichten der Privaten statuieren. **Die Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) ist vom Regierungsrat korrekt erlassen worden.** Aufgrund dieser Feststellung könnte die Motion abgelehnt werden.

In der FKD wird derzeit ein PCG-Gesetz ausgearbeitet. Dieses hat zum Ziel, gewisse Elemente aus der Richtlinie zu den Beteiligungen auf Gesetzesstufe zu verankern und die bestehende Richtlinie an das neue Gesetz anzugleichen und anzupassen. Aufgrund dieser bereits initialisierten Arbeiten, kann vorliegende Motion als Postulat entgegengenommen werden.